

RS Lvwg 2018/5/23 LVwG-AV-989/001-2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

23.05.2018

Norm

VVG 1991 §5 Abs1

VVG 1991 §5 Abs2

AWG 2002 §62 Abs2

AWG 2002 §62 Abs2a

VwGVG 2014 §7 Abs1

Rechtssatz

Es ist der Sinn einer Zwangsstrafe, einen dem Willen der Behörde entgegenstehenden Willen einer Partei zu brechen. Ist dieser Zweck erreicht, bevor die verhängte Haft vollstreckt oder der als Zwangsstrafe auferlegte Betrag entrichtet worden ist, so wäre es zweckwidrig, auf dem Vollzug der Haft oder der Entrichtung des Geldbetrages zu bestehen, weil hier jeder Moment eines Sühnezwecks oder Besserungszweckes ausscheidet (vgl. VwGH 2007/11/0025; VwGH 2275/51, VwSlg 3171 A/1953).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Entfernungsnachweis; Verfahrensrecht; Vollstreckung; Zwangsstrafe;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.989.001.2016

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>